

# **BGer 5A\_654/2017 vom 19. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_654\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_654_2017)

FR: TF 5A\_654/2017 du 19 janvier 2018

IT: TF 5A\_654/2017 del 19 gennaio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 143 III 140 E. 1 S. 143 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Angefochten ist binnen Frist der selbständig eröffnete Zwischenentscheid über den Ausstand einer Gerichtsperson ( Art. 92 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 BGG ), wobei vor Bundesgericht nur noch die Kosten- und Entschädigungsregelung strittig ist. Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg demjenigen der Hauptsache ( BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382). Hier hat das Verfahren in der Hauptsache ein Nachverfahren (Sachverhalt lit. A) zum Gegenstand, mithin eine Zivilsache im Sinne von Art. 72 Abs. 1 BGG vermögensrechtlicher Natur. Der Streitwert bestimmt sich anhand der vor Vorinstanz strittigen Punkte (Urteile 5A\_197/2017 vom 21. Juli 2017 E. 1.2; 5A\_11/2017 vom 27. April 2017 E. 1.1; BGE 143 III 46 E. 1 S. 47). In der Hauptsache wird der gesetzliche Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- überstiegen ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Das Urteil ist kantonal letztinstanzlich ( Art. 75 BGG ) und lautet zum Nachteil der Beschwerdeführenden, so dass sich die Beschwerde in Zivilsachen als zulässiges Rechtsmittel erweist.

### **E. 1.3**

In rechtlicher Hinsicht sind im ordentlichen Beschwerdeverfahren alle Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zulässig und das Bundesgericht wendet in diesem Bereich das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder das Rechtsmittel mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 143 V 19 E. 2.3 S. 23 f.; 132 II 257 E. 2.5 S. 262; je mit Hinweisen). Dabei ist das Bundesgericht grundsätzlich an den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt gebunden ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann einzig vorgebracht werden, dieser sei offensichtlich unrichtig festgestellt worden ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) oder er beruhe auf einer anderen Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG . Hierfür wie auch für behauptete Verfassungsverletzungen gilt das Rügeprinzip ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.2, E. 1.4.3 S. 254 f.).

### **E. 2**

Das Kantonsgericht hielt im angefochtenen Urteil fest, dass der vom Ausstandsgesuch betroffene Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Luzern, G. \_\_\_\_\_, am 30. Januar 2017 zum Kantonsrichter gewählt worden sei und sein Amt am 1. Juni 2017 angetreten habe (in

einer anderen Abteilung als der in dieser Sache urteilenden). Damit entfalle von vornherein eine weitere Mitwirkung seinerseits am vor Bezirksgericht Luzern hängigen (Haupt-) Zivilprozess. Das Verfahren sei hinfällig geworden. Dass und inwiefern in Bezug auf andere Mitglieder des Bezirksgerichts Ausstandsgründe vorliegen sollten, werde sodann von den Beschwerdeführenden nicht konkret dargetan. Es wies die Beschwerde ab, soweit diese nicht wegen des dahingefallenen aktuellen Rechtsschutzinteresses als erledigt zu erklären sei. Die (reduzierten) Kosten auferlegte das Gericht den Beschwerdeführenden.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführenden kritisieren, die Vorinstanz hätte prüfen müssen, wie der Prozess ohne Eintritt der Gegenstandslosigkeit mutmasslich ausgegangen wäre. Im Falle eines Prozessabschlusses infolge Gegenstandslosigkeit seien die Kosten nämlich nach dem mutmasslichen Prozessausgang zu verlegen resp. nach dem Prinzip der Verursachung. Sie hätten dargelegt, dass es G.\_\_\_\_\_ an der nötigen Distanz und Neutralität fehle, er habe - unter anderem - ein Engagement der Rechtsvertreterin falsch berechnet, habe gravierende Fehler gemacht, Dinge "absichtlich falsch interpretiert" und "völlig unsachlich" über Ausführungen hinweggedeutet. Sie unterstellen, die Vorinstanz sei offenbar selbst davon ausgegangen, dass die Beschwerde in Bezug auf den Ausstand von G.\_\_\_\_\_ gutgeheissen hätte werden müssen, was sich darin zeige, dass diese den Kostenvorschuss um Fr. 1'000.-- reduziert habe. Entsprechend hätten ihnen keine Kosten auferlegt werden dürfen.

### **E. 4**

Den Beschwerdeführenden kann nicht gefolgt werden. Erstens kann aus der Höhe des Kostenvorschusses nicht auf die Höhe der Chancen oder gar eine mögliche Gutheissung der Beschwerde geschlossen werden. Zweitens zeigen die Beschwerdeführenden nicht ansatzweise auf, inwiefern sich Gerichtspräsident G.\_\_\_\_\_ nicht neutral gezeigt haben soll. Die Beschwerdeführenden belassen es bei unbelegten Behauptungen an der Grenze zur Ehrenrührigkeit. Dass die Einschätzung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers durch den Gerichtspräsidenten nicht "dermassen verfehlt" gewesen ist, wie die Beschwerdeführenden glauben machen möchten, belegt das Urteil des Bundesgerichts vom 12. August 2016 (Sachverhalt lit. A), mit welchem die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege bestätigt wurde. Das Ausstandsbegehren gegen Richter G.\_\_\_\_\_ hätte mutmasslich auch ohne dessen Wahl an das Kantonsgericht abgewiesen werden müssen.

In Bezug auf die anderen Richter werden keine individuellen Ausstandsgründe aufgezeigt, sondern lediglich an die Funktion von Richter G.\_\_\_\_\_ als Abteilungspräsident angeknüpft. Zu behaupten, ein Richter könnte durch den Abteilungspräsidenten in der Entscheidungsfindung nachteilig beeinflusst werden, reicht nicht aus. Ein Richter hat von Verfassungs wegen unabhängig zu sein. Selbst wenn in Bezug auf Richter G.\_\_\_\_\_ ein Ausstandsfall bejaht worden wäre, hätte das - mangels konkreter Anzeichen einer Befangenheit der anderen Richter - nicht zum Ausstand des ganzen Gerichts geführt.

Da die Beschwerde mutmasslich hätte abgewiesen werden müssen, ist die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung nicht zu beanstanden.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Beschwerdeführenden werden kosten-, jedoch nicht entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5, 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.